

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, betreffend Inkrafttreten des neuen Transportreglements.

(Vom 11. Dezember 1893.)

---

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrat in seiner heutigen Sitzung dem neuen Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen die vorbehaltene Genehmigung erteilt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben auf 1. Januar 1894 festgesetzt hat. Ein bereinigtes Exemplar desselben wird Ihnen demnächst vom Eisenbahndepartement zugestellt werden.

Wir laden Sie ein, rechtzeitig die nötigen Maßnahmen zur Einführung des neuen Transportreglements zu treffen und dem Eisenbahndepartement nach Maßgabe unseres Kreisschreibens vom 1. August 1885 (Bundesbl. 1885, III, 760, und E. A. S. n. F. VIII, 189) von allfälligen Specialerlassen und Instruktionen zu demselben sofort Kenntnis zu geben.

Der Bundesrat will nicht unterlassen, Ihre Aufmerksamkeit im besondern noch darauf zu lenken, daß vom 1. Januar 1894 weg sämtliche früher bewilligte Ausnahmen vom Transportreglement, mögen diese nun Zuschlagfristen zu den reglementarischen Lieferfristen (Lieferfristverlängerungen) oder anderweitige Punkte betreffen, als dahingefallen betrachtet werden müssen, soweit nicht bis dahin auf Grund eines motivierten Gesuches solche Ausnahmen neuerdings zugestanden worden sind. Die Tarifvorschriften und

Tarifvorbemerkungen der allgemeinen Tarife, sowie der Special- oder Ausnahmetarife sind sodann beförderlichst einer Durchsicht zu unterwerfen, und es ist die nötige Anordnung zu treffen, um diese auf 1. Januar 1894 durch die Ausgabe von Nachträgen etc. soweit erforderlich mit dem neuen Transportreglement in Übereinstimmung zu bringen.

Was endlich die Frage der Zulassung der alten Frachtbriefformulare nach dem 1. Januar 1894 anbetrifft, so ist der Bundesrat der Ansicht, daß eine weitere Verwendung derselben mit Rücksicht auf die vielen und wichtigen Abweichungen vom neuen, allgemein verbindlichen Formulare nicht statthaft wäre, ohne die rechtliche Wirkung des abgeschlossenen Frachtvertrages ernstlich zu gefährden. Sie werden daher eingeladen, dafür zu sorgen, daß die neuen Formulare dem Publikum rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Über alle getroffenen Maßnahmen wollen Sie dem Eisenbahn-departement vor dem 1. Januar 1894 Bericht erstatten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 11. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

**Kreisschreiben des, Bundesrates an die schweizerischen Eisenbahn- und  
Dampfschiffverwaltungen, betreffend Inkrafttreten des neuen Transportreglements. (Vom  
11. Dezember 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1893
Date	
Data	
Seite	785-786
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.